

Anwälte:

Antonia Fischer

1. Tests in Schulen:

Es gibt einzelne Schulen, die Tests verwenden, ohne dass dieser auf der BfArM-Liste steht. Ist das überhaupt zulässig?

Antwort: Lt. BfArM:

Die verwendbaren Tests müssen entweder eine CE-Kennzeichnung oder eine Sonderzulassung nach § 11 Abs. 1 MPG haben.

Bezüglich der Liste des BfArM wird folgendes auf der Internetseite mit dieser Liste erläutert: „Die Liste stellt demzufolge keine Marktübersicht aller CE-gekennzeichneten Antigenschnelltests zu Eigenanwendung dar... Daher gibt es auch CE-gekennzeichnete Tests zur Eigenanwendung auf dem Markt, die nicht in dieser Liste zu finden sind, weil der Hersteller keinen Antrag auf Aufnahme in die Liste gestellt hat.“

⇒ Es sollte also geprüft werden, ob der Test das CE-Kennzeichen trägt, notfalls ggü. der Schule eine Einsicht einer Verpackung fordern

⇒ Von der Schule einfordern, dass bei jedem Produktwechsel eine vorherige Benachrichtigung der Eltern erfolgt, die ja idR „blanko“ die Test-Einwilligung erklärten (erklären mussten)

2. Testpflicht für Kleinkinder

In mehreren Bundesländern (z.B. in RLP) wird seit dem 10. Januar 3x wöchentlich gefordert, Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr mit einem Nasen- oder einem Wangenabstrich verpflichtend zu testen. Dies wird als Voraussetzung für die Betreuung gesetzt. Außerdem wurde meist mitgeteilt, dass bei Weigerung und demzufolge Nichtbesuch der KiTa, die Betreuungskosten trotzdem weiter zu zahlen sind.

A) Ist für diese junge Personengruppe eine solche Testpflicht überhaupt rechtlich durchsetzbar? Wie können Eltern dagegen vorgehen?

Antwort:

Eltern müssen einwilligen für Testdurchführung; Abwehr wäre also Nichteinwilligung; Anspruch auf Kita-Platz besteht

B) Kann verlangt werden, dass die Eltern trotzdem die Betreuungskosten weiterzahlen müssen, wenn sie doch daran gehindert werden, die Leistung in Anspruch zu nehmen?

Antwort:

Keine pauschale Antwort möglich; einzelner Vertrag und lokale Satzung sind entscheidend!

Ist dort Regelung enthalten, was bei übergeordneten Einflüssen geschieht? evtl. könnte außerordentliches Kündigungsrecht, weil Zugangsvoraussetzung hinzutrat, die bisher nicht bestand dies hilft ja aber nicht zu einer Kinderbetreuung

Strittig: einerseits wird Leistung nicht erbracht; Leistung wurde aber andererseits angeboten; Verschulden der Eltern liegt nicht vor (kein Zwang zu medizinischen Eingriffen am Kind)

=> Klage um die Finanzen ist zu erwarten, da sich Kommunen sicherlich nicht außergerichtlich einigen werden

3. § 1628 BGB; Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Eine getrenntlebende Mutter wird vom Vater vor dem Familiengericht verklagt. Er beantragt für das 8jährige gemeinsame Kind nach § 1628 BGB das alleinige Entscheidungsrecht für verschiedene



herkömmliche von der Stiko empfohlene Impfungen (Masern/MMR), Tetanus...). Die Mutter (arbeitet im medizinischen Bereich) steht Impfungen grundsätzlich kritisch gegenüber.

A) Wie stehen die Chancen der Mutter, vor Gericht den Vorstoß des Vaters abzuwehren?

Antwort:

Sobald Stiko etwas empfohlen hat, wird das Gericht dieser Empfehlung wahrscheinlich folgen. Es bestehen nur geringe Chancen für die herkömmlichen Impfungen, insbesondere bei Masern.

B) Sollte der Vater vor Gericht gewinnen, ist diese Entscheidung dann ein Blankoschein für alle Impfungen? Kann der Vater das Kind dann auch ohne Einverständnis der Mutter das Kind gegen Corona impfen lassen?

Antwort:

- Umfang des Streites bestimmt sich nach dem gestellten Antrag; Es kommt also darauf an, was genau der Vater beantragt hat!

○ Variante A: Formulierungen wie „Übertragung der Entscheidung bezüglich Impfungen“ oder „beantrage die Sorge hinsichtlich Impfscheidungen an Vater übertragen zu lassen“ => gilt für alle normalen Impfungen

○ Variante B: „Übertragung der Entscheidung bezüglich Masernimpfung“ => gilt nur für benannte Impfung

○ Variante C: „Gericht soll Einwilligung der Mutter ersetzen“ => Gericht muss zu jeder einzelnen Impfung separat entscheiden

- taktisches Zeitschinden, denn ggf. könnte durch saisonale Viren-Entwicklung die Corona-Spritzen-Erforderlichkeit weg sein oder hinterfragen, warum gegen Delta geimpft werden soll, wenn jetzt Omikron so gefährlich sei (Entwicklung der Omikron-Vakzine vorauss. bis April 2022)

- Gericht darf keine medizinischen Abwägungen treffen, Gericht müsste Sachverständigen-gutachten einholen

4. Impfunfähigkeit wegen bedenklicher Nano-Lipid-Partikel

Der Impfstoff Comirnaty besteht nach eigenen Angaben von Pfizer/Biontech unter anderem aus den folgenden zwei Hilfsstoffen: 1. (4-hydroxybutyl)azanediyl)bis(hexane-6,1-diyl)bis(2-hexyldecanoate) (ALC-0315) und 2. 2-[(polyethylene glycol)-2000]-N,N-ditetradecylacetamide (ALC-0159), welche zur Anwendung an und im Menschen nicht vorgesehen sind. Entsprechend erteilten Auflagen der EMA zur Beibringung von Daten zu diesen Hilfsstoffen ist der Hersteller bis heute nicht nachgekommen.

Kann dies genutzt werden, um eine Impfunfähigkeit zu begründen, bis die entsprechenden Daten vorliegen?

Antwort:

- Für jeden Einzelnen wäre ein ärztliches Attest zu Unverträglichkeit des/der Stoffe (theoretisch Allergietest) nötig

- Eigentlich wäre es zielführender, wenn der Impfstoff als „unverimpfbar“ eingestuft werden würde (das lässt sich aber nicht für jeden Einzelfall klären)

- Diese Nano Lipid Partikel sind auch Bestandteil der europäischen Klage der Kollegin Holzeisen.